



25. April 2022

Entwurf zur Verordnung über das Strafregister- Informationssystem VOSTRA (Strafregister- verordnung; StReV)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	4
3.1	Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs	4
3.2	Regelungsdichte	4
3.3	Späteres Inkrafttreten	4
3.4	Finanzieller und personeller Mehraufwand für die Kantone	6
3.5	Automatisierung	6
3.6	Ausbildung	6
4	Künftiger Änderungsbedarf am StReG	6
5	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des E-StReV	7
5.1	Zu Artikel 4	7
5.2	Zu Artikel 5	7
5.3	Zu Artikel 6	7
5.4	Zu Artikel 7 und Anhang 9	8
5.5	Zu Artikel 8	8
5.6	Zu Artikel 9	9
5.7	Zu Artikel 10	10
5.8	Zu Artikel 11	11
5.9	Zu Artikel 12	11
5.10	Zu Artikel 13	12
5.11	Zu Artikel 14	12
5.12	Zu Artikel 15 und Anhang 1	12
5.13	Zu Artikel 16	13
5.14	Zu Artikel 17	13
5.15	Zu Artikel 20	13
5.16	Zu Artikel 21 und Anhang 2	13
5.17	Zu Artikel 22 und Anhang 3	14
5.18	Zu Artikel 23	15
5.19	Zu Artikel 25 und Anhang 5	16
5.20	Zu Artikel 26 und Anhang 4	17
5.21	Zu Artikel 27	17
5.22	Zu Artikel 28 und Anhang 6	17
5.23	Zu Artikel 29 und Anhang 7	18
5.24	Zu Artikel 31	18
5.25	Zu Artikel 33	18
5.26	Zu Artikel 34	20
5.27	Zu Artikel 38	21
5.28	Zu Artikel 39	21
5.29	Zu Artikel 42	21
5.30	Zu Artikel 44	21
5.31	Zu Artikel 45	21
5.32	Zu Artikel 46	21
5.33	Zu Artikel 49	22
5.34	Zu Artikel 50	22

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

5.35	Neuer Artikel 50a.....	22
5.36	Zu Artikel 51	22
5.37	Zu Artikel 52	22
5.38	Zu Artikel 54	22
5.39	Zu Artikel 55	23
5.40	Zu Artikel 56	23
5.41	Zu Artikel 58	23
5.42	Zu Artikel 60	23
5.43	Zu Artikel 61	24
5.44	Zu Artikel 64	24
6	Bemerkungen zu anderen Verordnungsanpassungen gemäss Anhang 10 E-StReV.....	24
7	Einsichtnahme	24
	Anhang / Annexe / Allegato.....	25

Zusammenfassung

Der Verordnungsentwurf wird von niemandem explizit abgelehnt. Die allermeisten Teilnehmenden üben jedoch Kritik zu unterschiedlichen Detailfragen. Es gibt keine Änderungswünsche, die von einer Mehrheit der Teilnehmenden verlangt werden.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zur Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (E-StReV) dauerte vom 17.11.2021 bis zum 08.03.2022. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 2 politische Parteien und 9 Organisationen. Insgesamt gingen damit 36 Stellungnahmen ein. Zusätzlich haben 1 Kanton und 11 Organisationen ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

Der Entwurf wird von niemandem explizit abgelehnt. 3 Teilnehmende stimmen dem Entwurf zu, ohne dabei Kritik zu äussern.¹ Zusätzlich signalisieren 23 Teilnehmende grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf, äussern aber Kritik zu Detailfragen, auf welche in den nachfolgenden Kapiteln noch detailliert eingegangen wird.²

9 Teilnehmende äussern nur Detailkritik, ohne dabei eine grundsätzliche Bewertung des Entwurfs vorzunehmen.³ DG äussert nur punktuelle Kritik zu Kernanliegen und stellt klar, dass der Verzicht auf umfassende Anmerkungen zu einzelnen Artikeln nicht die Zustimmung zu diesen bedeute.

3.2 Regelungsdichte

5 Teilnehmende begrüßen die hohe Regelungsdichte des Entwurfs im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz. Sie betonen aber auch, dass die korrekte Bewirtschaftung des Systems dadurch hohe Anforderungen an die beteiligten Organe stelle.⁴

3.3 Späteres Inkrafttreten

12 Teilnehmende haben Stellung zum geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage per Anfang 2023 genommen.

¹ NE, VS, SSV

² AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH, SPS, SVP, BA, KKJPD, SGV1

³ AR, JU, OW, SH, ZG, HIS, JU-MP, privatim, SAV1

⁴ AG, BL, GR, ZG, privatim

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

4 Teilnehmende sprechen sich nicht gegen diesen Einführungstermin aus:

- ZH und BA haben explizit keine Einwände gegen den geplanten Inkraftsetzungstermin.
- SH bemerkt zum Inkrafttreten per Anfang 2023, dass bis dahin alle notwendigen Schulungen durch den Bund durchgeführt sein müssten.
- SO hält eine Inkraftsetzung auf Anfang 2023 für ambitioniert, weil die Regelung der Zugangsberechtigungen erst auf Stufe Bearbeitungsreglement erfolge.

8 Teilnehmende regen an, eine spätere Inkraftsetzung zu prüfen:

- GR hält ein Inkrafttreten per Anfang 2023 für nicht realistisch, weil der Aufwand, um die technische Voraussetzungen zu schaffen, sehr hoch sei.
- ZG ersucht den Bundesrat, die vorliegende Gesetzgebung erst dann in Kraft zu setzen, wenn die entsprechenden Schnittstellen angebunden, getestet und freigeschaltet sind und alle Nutzerinnen und Nutzer geschult worden sind. Alternativ sei ein paralleler Betrieb des aktuellen und neuen VOSTRA zu prüfen.
- JU und JU-MP sprechen sich gegen einen «zu frühen» Inkraftsetzungstermin aus. Es sei zwingend notwendig, dass die Kantone genügend Zeit bekommen würden, um zuvor die neue Applikation zu testen, um alle Mitarbeiter durch das BJ zu schulen und v.a. um die Standardschnittstellen anzubinden, zu testen und abzunehmen.
- VD würde eine spätere Inkraftsetzung begrüßen, da noch Zeit benötigt werde für Massnahmen zur Reorganisation der Verwaltung, zur Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen und für die Weiterentwicklung der Informatik.
- OW beantragt eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024, damit für die Umsetzung des Vollzugs genügend Zeit zur Verfügung stehe.
- BE verlangt, dass die StReV Anfang 2024 oder im 4. Quartal 2023, frühestens aber zur Jahresmitte 2023, in Kraft zu setzen sei und begründet dies im Wesentlichen wie folgt:
 - Die Auswirkungen und der Umsetzungsaufwand des StReG seien erst jetzt – mit dem Vorliegen des Entwurfs – besser abschätzbar. Verschiedene neue Aufgaben (etwa die Erfassung der AHVN13 und der Prozesskontrollnummer, die Bewirtschaftung des Unternehmensstrafregisters und die Verarbeitung der höheren Informationsdichte) würden zu einem Mehraufwand führen, der noch geplant und umgesetzt werden müsse.
 - Die Verordnungsänderungen würden darauf abzielen, dass die Fachapplikationen über Schnittstellen mit VOSTRA verbunden seien, um ein effizientes Arbeiten mit dem neuen System zu ermöglichen. Die dazu nötigen technischen Vorarbeiten würden mehr Zeit benötigen. Bei einem Festhalten am geplanten Einführungsterm sei insbesondere die im Projekt NewVOSTRA vorgesehene Sperre von Mitte 2022 bis Mitte 2023 zur Anbindung von Fachapplikationen nicht hinnehmbar.
- Gemäss BL sei eine Inkraftsetzung der Revision auf Anfang 2023 aus verschiedenen Gründen nicht realistisch und zu überdenken:
 - Die nötigen Schnittstellen zu den Geschäftsverwaltungssystemen für die Eingabe und Abfrage auf Knopfdruck seien in vielen Kantonen noch nicht gebaut und implementiert.
 - Es müssten mehr Daten als früher und in kürzerer Frist eingetragen und mehr Kontrollmeldungen verarbeitet werden.
 - Man solle mit der Inkraftsetzung doch besser zuwarten, bis alles Nötige auf gesetzgeberischer Ebene vorbereitet sei, anstatt bereits jetzt Änderungen der StReV in Aussicht zu stellen (z.B. Intervall der Meldungen) und anstatt auf die Umsetzung gewisser Automatismen bei Meldungen (die ihrerseits Rechtsänderungen nach sich ziehen würden) zu verzichten.
 - Ferner müsse genügend Zeit eingeräumt werden, um sicherzustellen, dass der Datenverkehr im Kanton elektronisch ablaufen könne (verwiesen wird auf die Eintragung von PDF-Kopien, welche die Übermittlung der Entscheide per Post an die eintragenden Behörden hinfällig mache).

3.4 Finanzieller und personeller Mehraufwand für die Kantone

5 Teilnehmende betonen, dass sie – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht – nicht davon ausgehen würden, dass sich für die Kantone die Mehraufwände und die Erleichterungen kompensieren würden, sondern dass die personellen und finanziellen Mehraufwände überwiegen würden.⁵ NW begründet dies mit der nicht sofort realisierbaren Umsetzung von Schnittstellen, den kürzeren Eintragsfristen, der Erfassung von Urteilskopien sowie den anlasslosen Kontrollen. Auch ZH und BA weisen darauf hin, dass keine Mitteleinsparungen erwartet werden können, bis die Standardschnittstellen implementiert bzw. die neuen notwendigen Fachapplikationen definitiv eingeführt seien (bis 2025 im Kanton Zürich). Ähnlich äussert sich SG, wonach die Mehraufwände abhängig seien von der technischen Umsetzung und vom Automatisierungsgrad.

GR prognostiziert einen zusätzlichen Personalbedarf v.a. bei den kantonalen Koordinationsstellen, infolge der Erfassung von Urteilskopien, anderen zusätzlichen Aufgaben und der verkürzten Eintragsfristen.

Die Mehraufwände, welche mit der Formulierung von einzelnen Normen des Entwurfs im Zusammenhang stehen, werden in Kapitel 5 dargestellt.

3.5 Automatisierung

SSV hebt positiv hervor, dass die verwendeten IKT-Mittel eine effiziente und benutzerfreundliche Aufgabenerfüllung ermöglichen würden, lobt insbesondere die Schaffung von standardisierten Import- und Exportschnittstellen.

7 Teilnehmende betonen, dass der angestrebte Automatisierungsschub auch ein nicht zu unterschätzendes Datenschutzrisiko berge.⁶

3.6 Ausbildung

5 Teilnehmende weisen auf die Notwendigkeit der Durchführung von Schulungen für die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer vor der Einführung von VOSTRA hin.⁷ NE wünscht, dass das Bundesamt für Justiz Präsenzs Schulungen durchführe. SH wünscht, dass Schulungen für Benutzer auch in Zukunft durch den Bund angeboten werden, da dies einem kleinen Kanton wie SH nicht möglich sei.

4 Künftiger Änderungsbedarf am StReG

9 Teilnehmende kritisieren, dass der Verordnungsentwurf – um Mängel des StReG zu korrigieren – zum Teil gegen das Legalitätsprinzip verstossen würde, jedenfalls dort, wo die StReV auf die Umsetzung des Gesetzes verzichte oder über das Gesetz hinausgehe.⁸ Einzelne Teilnehmende räumen zwar ein, dass dies angesichts der Komplexität der Materie aus wenig überraschenden und nachvollziehbaren Gründen geschehen sei.⁹ Auch GE und BA bemängeln die Schaffung von Verordnungsnormen, die eigentlich ins Gesetz gehören würden, zeigen aber grosses Verständnis für die Schwierigkeiten bei der Abstimmung der verschiedenen Gesetzgebungsprozesse und der Programmierung und stellt fest, dass sich dies

⁵ NW, OW, SG, ZH, BA

⁶ AG, BL, GR, OW, SZ, ZG, privatim

⁷ FR, JU, NE, SH, JU-MP

⁸ AG, AR, BE, OW, SZ, ZG, DG, privatim, SAV1

⁹ AG, AR, BE, OW, SZ, privatim, SAV1

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

negativ auf die Lesbarkeit und das Verständnis der Normen auswirke. Einzelne Teilnehmende fordern daher, dass die notwendigen Anpassungen am StReG möglichst rasch, idealerweise noch vor Inkrafttreten der StReV, vorgenommen werden müssen.¹⁰

GR verlangt, dass Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c StReG so anzupassen sei, dass auch Schuldsprüche wegen Verbrechen oder Vergehen mit Absehen von Strafe nach Artikel 52 StGB einzutragen sind.

BS und AR verlangen, dass de lege ferenda in Artikel 46 StReG auch den kantonalen Bewilligungsstellen im Bereich der Geldspielgesetzgebung zur Überprüfung des Leumunds nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 des Geldspielgesetzes (BGS; SR 935.51) ein Zugangsrecht auf VOSTRA erteilt werde.

FR wünscht, dass nicht nur die Migrationsbehörden (Art. 62 StReG), sondern auch die kantonalen Einbürgerungsbehörden über neue Strafverfahren und Grundurteile automatisch informiert werden.

5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des E-StReV

5.1 Zu Artikel 4

7 Teilnehmende begrüssen explizit die Meldung von Widerrufsentscheiden an den Vollzug.¹¹ BL und LU sprechen sich zudem für eine baldige Automatisierung der Meldungen aus.

Gemäss SZ brauche es jedoch keine manuellen Widerrufsmeldungen; eine solche doppelte Kontrollfunktion sei nicht notwendig und erzeuge bloss administrativen Mehraufwand; einzig eine automatisierte Meldung von Widerrufsentscheiden wäre sinnvoll und entlastend.

5.2 Zu Artikel 5

Die SP ist mit der Regelung der Berechtigung zur Dateneintragung in einem Bearbeitungsreglement einverstanden, sofern tatsächlich nur für notwendige Dateneintragungen ein Zugangsrecht erteilt werde (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 E-StReV).

BL stellt sich die Frage, wie sich die Kantone organisatorisch sinnvoll vorbereiten sollen (z.B. in Bezug auf den Entscheid, Daten dezentral zu erfassen), wenn erst später festgelegt werde, ob eine Behörde über ein Eintragungsrecht für bestimmte Datenbereiche verfüge.

UR verlangt eine Korrektur von Artikel 5 Absatz 3 E-StReV. Eine Migrationsbehörde müsse identifizierende Angaben in VOSTRA selber erfassen bzw. via XML-Schnittstelle aus ZEMIS importieren können. Es sei zu umständlich, wenn dazu extra Korrekturanträge gestellt werden müssten.

UR verlangt ferner, dass die Migrationsbehörden bei Landesverweisungen die nötigen Vollzugsdaten selber in VOSTRA erfassen dürfen.

5.3 Zu Artikel 6

14 Teilnehmende verlangen eine Anpassung von Artikel 6 Absatz 2 E-StReV: Dass die registerführende Behörde sich im Namen einer anderen Behörde einloggen könne, sei mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit der Datenerfassung kritisch zu beurteilen. Zumindest müsse

¹⁰ AG, AR, BE, OW, SZ, ZG, DG, privatim, SAV1

¹¹ BL, AG, GR, LU, TG, ZH, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

über die Benutzerkennzeichnung in den Protokollen sichergestellt werden, dass erkennbar sei, wer die Änderung im konkreten Fall vorgenommen habe. Es müsse transparent sein, welche Behörde die Daten abgeändert habe, damit eine Behörde ihre rechtswidrige Bearbeitung verantworten könne.¹²

5.4 Zu Artikel 7 und Anhang 9

BS verlangt, dass in der Überschrift der Begriff «Sonderregeln» zu streichen sei, da es sich letztlich um «allgemeine Regeln» handle, die in Anhang 9 aufgeschlüsselt würden.

Gemäss LU werde die Kompetenz der Bearbeitung von Personendaten durch die eintragenden Behörden zu fest eingeschränkt. Die Datenbearbeitung solle für die eintragenden Behörden so effizient wie nur möglich gestaltet werden, gerade weil die Verordnung nicht so rasch wieder angepasst werden könne. LU verlangt konkret, dass auch bei zugeteilter AHV-Nummer alle eintragenden Behörden Änderungen in den Personalien vornehmen können (Anhang 9 Ziff. 1.5 E-StReV). Ferner müsse geregelt werden, wie die eintragenden Behörden veranlassen könnten, dass die ZAS Änderungen an den Hauptattributen einer Person vornimmt. Schliesslich brauche es eine Regelung, wie bei einem Systemausfall der UPI in VOSTRA weitergearbeitet werden könne.

5.5 Zu Artikel 8

GE verlangt, dass Artikel 8 E-StReV mit Augenmass angewendet werde. Den heute angeschlossenen Behörden dürften keine Zugangsrechte aberkannt werden. So müsse auch berücksichtigt werden, dass zu Kontrollzwecken mehrere Nutzer die gleiche Person mehrfach abfragen würden.

Auch FR befürchtet, dass eine zu restriktive Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Anzahl individueller Anschlüsse (Art. 8 Abs. 1 Bst. e E-StReV) dazu führen könnte, dass Einbürgerungsgesuche weniger effizient bearbeitet werden könnten und dass die vorgesehene Aufgabenteilung im Strafvollzugsbereich des Kantons Fribourg verunmöglicht werde. FR spricht sich ferner gegen eine mögliche Zentralisierung der Zugangsrechte bei der Staatsanwaltschaft aus, da somit Auszüge nicht mehr von den mit dem Geschäftsfall betrauten Personen erstellt werden könnten.

ZH und BA betonen, dass das sinnvolle Mass an individuellen Anschlüssen für jede Behörde im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung festzulegen sei.

BL verlangt die Streichung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 2 E-StReV, da überflüssig.

8 Teilnehmende verlangen, dass bei der Erteilung der Zugangsrechte vor allem auch auf betriebliche Bedürfnisse (wie z.B. Abwesenheitsvertretungen) Rücksicht genommen werden solle.¹³

7 Teilnehmende weisen darauf hin, dass die Zahl der Nutzenden nicht so gering wie möglich gehalten werden dürfe.¹⁴

¹² AG, AR, BE, BS, BL, GR, NW, OW, SZ, UR, ZG, ZH, BA, privatim

¹³ BL, TG, GR, SG, NW, OW, UR, BA

¹⁴ TG, GR, SG, NW, OW, UR, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

5 Teilnehmende betonen, dass die Gewährleistung der verkürzten Eintragsfristen eine eher grosszügige Verteilung der individuellen VOSTRA-Anschlüsse erfordere.¹⁵

6 Teilnehmende verlangen, der Entscheid über den Anschluss solle der jeweiligen Amtsleitung der angeschlossenen Behörde obliegen.¹⁶ LU moniert gar, dass es Sache der Kantone sei, die individuellen Online-Abfragerechte auf VOSTRA zu definieren; der Bund dürfe den Kantonen nicht vorschreiben, dass diese Zugriffsrechte auf einem Gesetz im formellen Sinne beruhen müssten (Art. 8 Abs. 1 Bst. a E-StReV).

BS weist darauf hin, dass die Nutzerin oder der Nutzer die Angaben nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d E-StReV über den Entzug eines Online-Zugangsrechts nicht selber einreichen könne. Deshalb sei Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e E-StReV entsprechend umzuformulieren.

11 Teilnehmende verlangen, dass der Entzug des Online-Abfragerechts bei wiederholter, vorsätzlicher Nutzung des Abfragerechts für nicht gesetzeskonforme Zwecke (vgl. Art. 8 Abs. 4 E-StReV) obligatorisch sein müsse.¹⁷ Die SP geht in eine ähnliche Richtung und wünscht, dass der Ermessensspielraum so ausgeübt werde, dass bei schwerwiegendem Fehlverhalten stets ein Entzug der Zugangsrechte verfügt wird.

9 Teilnehmende verlangen, dass der Entzug des Eintrags- oder Abfragerechts der vorgesetzten Stelle der betroffenen Person mitzuteilen sei.¹⁸

5.6 Zu Artikel 9

15 Teilnehmende fordern, dass im Verordnungstext und in den Erläuterungen klargestellt werden soll, dass die weisungsunabhängigen kantonalen Datenschutzbeauftragten nicht von der Mitwirkungspflicht erfasst sind.¹⁹

- 14 Teilnehmende begründen dies vor allem damit, dass Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c E-StReV das Recht der kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Durchführung von eigenen (aufsichtsrechtlichen) Kontrollen einschränken und somit in unzulässiger Weise in die Kompetenz der Kantone zur Regelung ihrer Datenschutzaufsicht eingreifen würde.²⁰
- BL kritisiert überdies, mit der in Artikel 9 E-StReV enthaltenen Unterstützungspflicht würde der Bund unstatthaft über kantonale Datenschutzressourcen bestimmen.
- NW lehnt Artikel 9 E-StReV auch deshalb ab, weil eine solche Mitwirkung zu einem beachtlichen personellen Mehraufwand führen würde.
- 7 Teilnehmende weisen darauf hin, dass gestützt auf den Schengen-Acquis im Bereich der Strafverfolgung und des Strafvollzugs eigene Datenschutzbeauftragte ernannt werden müssen, weshalb in diesem Bereich in den Kantonen andere Ansprechpartner für Kontrollen vorhanden sein sollten.²¹
- 6 Teilnehmende weisen darauf hin, dass die Datenbearbeitung in hängigen Straf- und Rechtshilfeverfahren nicht dem kantonalen Datenschutzgesetz unterliege und deshalb auch von der Aufsicht der zentralen Datenschutzorgane ausgenommen sei. Letztere würden daher auch nicht über das entsprechende strafprozessuale Fachwissen verfügen, um die

¹⁵ BL, GR, ZH, NW, BA

¹⁶ TG, GR, SG, NW, OW, BA

¹⁷ AG, AR, BE, BS, BL, ZH, OW, SZ, UR, BA, privatim

¹⁸ AI, BL, GR, NW, OW, SG, TG, ZG, BA

¹⁹ AG, AR, BE, BL, BS, GR, NW, OW, SG, SZ, UR, VD, ZH, BA, privatim

²⁰ AG, AR, BE, BL, BS, GR, NW, OW, SZ, UR, VD, ZH, BA, privatim

²¹ BS, AG, AR, OW, UR, ZH, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

Zweckkonformität der Abfrage beurteilen zu können.²² 5 Teilnehmende verlangen, dass auch der Entscheid über den Einblick in Dokumente (Art. 9 Abs. 1 Bst. b E-StReV) oder das Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen (Art. 9 Abs. 1 Bst. c E-StReV) der Behörde obliegen sollte, welche über fundierte Kenntnisse verfügt.²³ 4 Teilnehmende schlagen vor, in diesem Bereich die fachliche Aufsichtsbehörde einzubeziehen.²⁴ Gemäss 3 Teilnehmenden könnte dies alternativ auch die Amtsleitung als vorgesetzte Stelle übernehmen.²⁵

JU und JU-MP bemängeln, dass der geplante Umfang der Kontrollen zu gross sei; die kantonalen Datenschutzorgane dürften nicht in so grossem Umfang für eine Bundesdatenbank auf Kosten ihrer anderen Aufgaben in Anspruch genommen werden. Demgegenüber verweist SH auf den akzeptablen und überschaubaren Zusatzaufwand für die kantonalen Datenschutzbeauftragten, sofern die Kontrollen wie vorgesehen nur stichprobenweise durchgeführt werden müssen. Auch SO geht davon aus, dass der absehbare Mehraufwand im Bereich des Datenschutzes Auswirkungen auf die kantonalen Ressourcen habe.

LU gibt zu bedenken, dass idealerweise nur eine Person pro Kanton zuständig sein sollte, um Fachwissen zu kanalisieren und um ein einheitliches Vorgehen zu garantieren. Deshalb sollte Artikel 9 so abgeändert werden, dass das Datenschutzorgan der jeweiligen Koordinationsstelle alle Kontrollen im Kanton begleiten könnte.

6 Teilnehmende verlangen, dass bei der Meldung fehlbarer Nutzerinnen und Nutzer an die registerführende Stelle gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c E-StReV die Leitung der Behörde einzubeziehen sei, zumal Abfragen in der Regel im Auftrag der Verfahrensleitung getätigt würden.²⁶

7 Teilnehmende fordern, dass auf die Ankündigung von Kontrollen verzichtet werden solle, da unangekündigte Kontrollen wirksamer seien.²⁷

6 Teilnehmende fordern, dass von mehrfachen jährlichen Kontrollen gemäss Artikel 9 Absatz 2 E-StReV abgesehen werde.²⁸

5.7 Zu Artikel 10

11 Teilnehmende empfehlen, im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die Bezügerinnen und Bezüger von VOSTRA-Daten via Schnittstelle auch für die Weiterbearbeitung der Daten und die Sicherstellung der Informatiksicherheit in ihrer Fachanwendung verantwortlich sind.²⁹

Gemäss 7 Teilnehmenden sei die Behauptung im Bericht unzutreffend, wonach sich das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für die Speicherung von Strafdaten in einer externen Fachanwendung aus dem Datenschutzrecht ergebe; denn das kantonale Datenschutzgesetz würde zum Beispiel bei hängigen Strafverfahren gar keine direkte Anwendung finden.³⁰

²² AI, BL, NW, OW, SG, BA

²³ AI, NW, OW, SG, BA

²⁴ NW, OW, SG, BA

²⁵ OW, SG, BA

²⁶ NW, OW, SG, TG, UR, BA

²⁷ AG, AR, BS, OW, SZ, ZH, BA

²⁸ BS, NW, OW, SG, TG, BA

²⁹ AG, BE, BS, BL, GR, OW, SZ, ZG, ZH, BA, privatim

³⁰ AI, BL, GR, NW, OW, SG, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

7 Teilnehmende stellen fest, dass die strafprozessuale Aktenführungs- und Dokumentationspflicht sowie die Aktenaufbewahrungspflicht eine hinreichende rechtliche Grundlage für die Speicherung von exportierten VOSTRA-Daten durch die Staatsanwaltschaft in ihrer Fachanwendung sei.³¹

HIS verweist auf den SanityCheck-Service zur Qualitätssicherung von eCH-0051-Meldungen, auf deren Datenstandard die Standardschnittstellen aufgebaut sind. HIS zeigt Verständnis dafür, dass der SanityCheck-Service aus Ressourcengründen bzw. wegen der entsprechenden Priorisierung für die VOSTRA-Standardschnittstellen nicht umgesetzt worden sei. HIS empfiehlt, dass dessen Verwendung zur Qualitätssicherung von Standardschnittstellen bei der Weiterentwicklung des Strafregister-Informatiksystems eine hohe Priorität einzuräumen ist. HIS empfiehlt ferner zu prüfen, ob bereits im aktuellen Verordnungstext (Art. 10 Abs. 4 Bst. b E-StReV) die Verpflichtung aufgenommen werde, wonach durch VOSTRA bereitgestellte Test-Szenarien bzw. Qualitätssicherungs-Instrumente verwendet werden müssen.

5.8 Zu Artikel 11

Gemäss 7 Teilnehmenden sei in Artikel 11 Absatz 2 E-StReV klarzustellen, dass die angeschlossenen kantonalen Behörden nicht nur für einen vergleichbaren IKT-Grundschutz, sondern auch «für ergänzende angemessene Schutzmassnahmen» zu sorgen hätten.³²

Auch nach TI sei Artikel 11 E-StReV nicht hinreichend konkret formuliert worden und bedürfe der Ergänzung.

Mit Rücksicht auf die Organisationsautonomie der Kantone und mit Verweis auf Artikel 3 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes des Bundes (ISG) beantragt BE, dass Artikel 11 und 12 E-StReV so umformuliert werden, dass von den Kantonen nur die Gewährleistung einer gleichwertigen (nicht aber einer identischen) Informationssicherheit wie in der Bundesverwaltung verlangt werde.

Die SP wünscht sich eine konsequente Umsetzung und Anwendung der in Artikel 11 enthaltenen Regeln zur Datensicherheit und betont die Notwendigkeit gleich hoher Standards bei Bundes- und kantonalen Behörden.

Die SVP kritisiert fehlende weitergehende und nachvollziehbare Ausführungen zur technischen Sicherheit vor elektronischen Angriffen und unberechtigten Zugriffen sowie zum Datenschutz. Der allgemeine Verweis in Ziffer 3.3 des erläuternden Berichts auf die Ausführungen in der Botschaft zum StReG zu dieser Thematik sei ungenügend, insbesondere aufgrund der hohen anfallenden Kosten von 28 Mio. CHF. Eine abschliessende Beurteilung der Verordnung sei so nicht möglich.

5.9 Zu Artikel 12

8 Teilnehmende regen an zu erläutern, was mit dem in Absatz 1 verwendeten Begriff «Informatikinfrastruktur der Kantone» genau gemeint sei.³³ Auch gemäss TI sei der Artikel 12 nicht hinreichend konkret formuliert worden.

³¹ AI, BL, GR, NW, OW, SG, BA

³² AG, BE, BL, BS, ZH, BA, privatim

³³ AG, BE, BL, BS, GR, ZH, BA, privatim

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

Die SP wünscht sich eine konsequente Umsetzung und Anwendung der in Artikel 12 E-StReV enthaltenen Regeln zu den technischen Anforderungen und betont die Notwendigkeit gleich hoher Standards bei Bundes- und kantonalen Behörden.

5.10 Zu Artikel 13

10 Teilnehmende bemängeln, dass die Unterscheidung zwischen den in Artikel 13 Absatz 2 E-StReV genannten Protokollierungen (in eine «datenschutzrechtliche nach Abs. 1» und eine «Abfrage-Protokollierung» nach Art. 25 StReG) nicht nachvollziehbar sei, da beide Protokollierungen datenschutzrechtlich motiviert seien.³⁴ Gemäss ZH und BA sei die Unterscheidung der beiden Protokollierungen sinnvoll und nachvollziehbar; letztlich seien aber beide Arten datenschutzrechtlich motiviert.

12 Teilnehmende verlangen, dass jeder Zugriff auf VOSTRA zu protokollieren sei – auch der Zugriff der registerführenden Stellen zu Kontrollzwecken.³⁵

12 Teilnehmende fordern, dass bei der Verwendung von Schnittstellen, bei denen als Bezügerin nur die Fachanwendung in Erscheinung trete, vorgegeben werde, dass die Protokollierung bei der Fachanwendung erfolgen müsse. Die VOSTRA-seitige Protokollierung genüge, wenn eine VOSTRA-Authentifikation für jeden einzelnen Benutzer vorgesehen werde.³⁶

Die SP wünscht sich eine konsequente Umsetzung und Anwendung der in Artikel 13 angesprochenen Protokollierungsvorschriften.

5.11 Zu Artikel 14

13 Teilnehmende bemängeln, die Bestimmung sei missverständlich, da aus dem Verordnungstext nicht hervorgehe, dass es nur um die Weitergabe von «anonymisierten» Personendaten gehe. Die Daten müssten vor der Herausgabe bereits durch die registerführende Stelle anonymisiert werden, so dass eine personenbezogene Verwendung ausgeschlossen sei.³⁷

7 Teilnehmende fordern, dass auch die Verknüpfung mit anderen Daten von der registerführenden Stelle durchgeführt werden müsse.³⁸

Die SP wünscht sich eine konsequente Umsetzung und Anwendung der in Artikel 14 enthaltenen Regeln zur Einhaltung des Datenschutzes bei der Weitergabe von anonymisierten Daten.

5.12 Zu Artikel 15 und Anhang 1

FR kritisiert, dass die Einbürgerungsbehörden keinen Zugang zu den Daten des Nichterscheins von Urteilen auf den Auszügen sowie zu den angewendeten Berechnungsregeln hätten (Anhang 1 Ziff. 1.4.6 und 1.4.7 E-StReV und Anhang 2 Ziff. 5 E-StReV). Diese Angaben seien zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 4 Absatz 2 BüV wichtig. Es könne nicht sein, dass sich die Einbürgerungsbehörden diese Informationen bei den Strafverfolgungsbehörden besorgen müssten.

³⁴ AG, AR, BE, BL, BS, GR, OW, SZ, UR, privatim

³⁵ AG, AR, BE, BL, BS, GR, OW, SZ, UR, ZH, BA, privatim

³⁶ AG, AR, BE, BL, BS, GR, OW, SZ, UR, ZH, BA, privatim

³⁷ AG, AR, BE, BL, BS, GR, NW, OW, SZ, UR, ZH, BA, privatim

³⁸ AG, AR, BS, ZH, OW, SZ, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

SZ begrüsst die Art und Weise, wie Identitäten eingebunden sind, insbesondere die Verwendung der PCN und der AHV-Nummer. Auch 3 weitere Teilnehmende begrüssen die Nutzung der AHV-Nummer.³⁹

JU-MP verlangt, dass im Bericht präzisiert werde, was für eine Rolle die AHVN13 als Identifikator bei ausländischen Personen spiele, denen noch keine solche Nummer zugeteilt sei.

5.13 Zu Artikel 16

NE begrüsst die Erfassung von Schuldsprüchen mit Absehen von Strafe.

Die SP unterstützt die Gleichbehandlung von Schuldsprüchen nach Artikel 52 StGB mit solchen in gleichwertigen Spezialnormen.

ZG verlangt, dass in Artikel 16 Absatz 1 StReV (analog zu Art. 16 Abs. 2 StReV) auch in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen explizit zu regeln sei, dass ein entsprechender «Schuldspruch mit Absehen von Strafe» auch dann nicht in VOSTRA eingetragen werden müsse, wenn er Teil eines Grundurteils mit anderen eintragungspflichtigen Tatsachen bilde.

ZH stellt fest, dass er auch Schuldsprüche wegen Verbrechen oder Vergehen mit Absehen von Strafe nach Artikel 52 StGB für eintragungswürdig hält, dass dies jedoch in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 StReG nicht vorgesehen sei. GR lehnt aus der gleichen Grundüberlegung wie ZH die Erweiterung der Ausnahmeregel in Artikel 16 StReV explizit ab.

5.14 Zu Artikel 17

GE und BA verlangen, dass bei gemischten Urteilen (Delikte sind zum Teil vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres begangen) nur diejenigen Delikte und Sanktionen von Jugendlichen eingetragen werden, welche die Eintragungsvoraussetzungen für Jugendliche erfüllen würden.

5.15 Zu Artikel 20

Gemäss AG sei die Einziehung keine Strafe und deshalb nicht einzutragen; Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b E-StReV sei zu streichen.

5 Teilnehmende weisen darauf hin, dass man bei der Einziehung von Gegenständen für die Erhebung des Wertes im Zeitpunkt der Eintragung des Urteils oft auf grobe Schätzungen angewiesen sei; der effektive Wert lasse sich oft erst nach deren Verwertung feststellen.⁴⁰

BL kritisiert den Verzicht auf die Erfassung von ausländischen Landesverweisungen und verlangt, dass Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d E-StReV zu streichen sei, da Erwägungen zu ausländischen Landesverweisungen auch für die Entscheidungsfindung in der Schweiz von Bedeutung sein könnten.

5.16 Zu Artikel 21 und Anhang 2

3 Teilnehmende beantragen die Eintragung eines Vermerks «häusliche Gewalt» bei den einzutragenden Grundurteilen (Änderung von Anhang 2 E-StReV).⁴¹ Ein solcher Vermerk diene

³⁹ BE, NE, LU

⁴⁰ BL, NW, OW, SG, BA

⁴¹ GR, ZH, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

gemäss GR der Risikoabschätzung und der Festlegung von Schwerpunkten in der Kriminalitätsbekämpfung.

BL verlangt, dass Angaben zum Vollzug von Freiheitsstrafen generell in VOSTRA erfasst werden (nicht nur als Ruhezeiten bei Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten), da diese Daten für die Vollzugsbehörden wichtig seien. BL wünscht ferner, dass in VOSTRA auch die Information gespeichert werde, ob sich eine Person zurzeit im Vollzug einer Massnahme befinde.

BL möchte, dass auch eine Strafreduktion wegen «Verletzung des Beschleunigungsgebots» als anrechenbare Haft im Sinne von Anhang 2 Ziffer 3.7 E-StReV erfasst werden kann.

ZH und BA würden die Möglichkeit begrüssen, dass die Wirksamkeit von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten auch bei Teilrechtskraft korrekt in VOSTRA erfasst werden kann.

5.17 Zu Artikel 22 und Anhang 3

BL verlangt, dass auch die Verlängerung der Massnahme als NEN in VOSTRA erfasst wird, damit klarer ersichtlich sei, ob sich die betroffene Person noch im Vollzug befinde.

BL verlangt, dass Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e E-StReV insoweit geändert wird, dass die «endgültige Entlassung» aus der Freiheitsstrafe immer in VOSTRA erfasst wird – nicht nur im Zusammenhang mit Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten.

BL und LU kritisieren die Eingabe der nachträglichen Bildung von Gesamtstrafen gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4, Buchstabe d Ziffer 3 und Buchstabe f Ziffer 4 E-StReV und verlangen eine umfassende Überarbeitung dieser Normen.

GE und BA bemängeln, dass nach dem Wortlaut von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g und h E-StReV auch die Änderung und Aufhebung von nicht eintragungspflichtigen Schutzmassnahmen in VOSTRA erfasst werden müsste.

ZH und BA weisen darauf hin, dass in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe h E-StReV präzisierend auf «Artikel 18 Absatz 1 erster Satz JStG», statt nur auf «Artikel 18 JStG» verwiesen werden sollte.

ZH und BA verlangen, dass in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer 4 E-StReV der Verweis auf Artikel 31 Absatz 1 JStG gestrichen werde, da sich diese Bestimmung nicht auf den Aufschub des Vollzugs der Reststrafe zugunsten der laufenden Massnahme beziehe.

ZH und BA verlangen folgende Präzisierungen in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe l E-StReV: In Ziffer 1 sei auf Artikel 19 Absatz 1 «zweiter Satz» JStG zu verweisen; in den Ziffern 2-6 E-StReV sei jeweils auf Artikel 18 «Absatz 1 erster Satz» JStG zu verweisen.

LU verlangt, dass Kopien von nachträglichen Entscheiden gemäss Anhang 3 Ziffer 1.7.1 E-StReV nur dann in VOSTRA gespeichert werden sollen, wenn diese in einem selbständigen nachträglichen Verfahren ausgesprochen worden sind; nicht aber dann, wenn der nachträgliche Entscheid bereits aus der Grundurteilkopie ersichtlich ist.

Gemäss AG sollte der Eintragungskatalog von Artikel 22 E-StReV deutlich gestrafft und damit der Aufwand der eintragungspflichtigen Behörden reduziert werden. Viele Vollzugsinformationen seien nebensächlich und unnötig.

5.18 Zu Artikel 23

NE und BL begrüssen die Erfassung der Entscheidkopien ausdrücklich. SG lehnt den Export von Urteilskopien «in der vorgesehenen Fassung» ab.

BL weist darauf hin, dass durch die Erfassung der elektronischen Kopien der nicht zu unterschätzende Aufwand frühere Urteile erhältlich zu machen, entfalle. Demgegenüber halten es 4 Teilnehmende noch nicht für erwiesen, ob wegen den gespeicherten Kopien das aufwendige Bestellen der Originalakten tatsächlich entfallen werde.⁴² BE hält es für problematisch, wenn wegen den Kopien keine Aktenedition mehr angeordnet würde.

6 Teilnehmende begrüssen, dass elektronische Kopie gemäss Artikel 23 Absatz 7 E-StReV nicht mit einer Unterschrift versehen sein muss.⁴³ AR und BS weisen ferner darauf hin, dass Entscheide im Strafverfahren nicht elektronisch unterzeichnet werden dürfen. JU-MP verlangt, dass präzisiert werden müsse, ob für eine Urteilskopie ohne Unterschrift ein Dokument im PDF-Format genüge, oder ob trotzdem eine händische Unterschrift auf diesem Dokument vorhanden sein müsse.

7 Teilnehmende weisen darauf hin, dass die Erfassung von elektronischen Kopien für die eintragungspflichtigen Behörden einen personellen Mehraufwand mit sich bringen werde – jedenfalls solange die Kopien nicht vollautomatisiert aus der Fachanwendung exportiert werden könnten.⁴⁴

GE und BA bemängeln, dass die Kopie eines Urteils, das sowohl Jugend- als auch Erwachsenendelikte enthalte, nach Artikel 23 Absatz 1 E-StReV in VOSTRA zu erfassen sei, obschon Jugendurteilskopien nach Artikel 22 StReG grundsätzlich nicht erfasst werden sollen. GR begrüsst demgegenüber ausdrücklich, dass in diesem Grenzbereich die Kopien für Grundurteile und nachträgliche Entscheid erfasst werden sollen.

Gemäss SH sei es unklar, welche Fassung des Urteils gestützt auf die Absätze 2 und 3 als Kopie ins System aufgenommen werden müsse, wenn sowohl ein begründetes Urteil als auch ein Rechtskraftdispositiv vorliegen würden. Auch sei unklar, ob mit «Eintritt der Rechtskraft» der Zeitpunkt gemeint sei, in dem der Eintritt der Rechtskraft festgestellt worden sei.

Gemäss SH solle zudem ausdrücklich geregelt werden, ob ein Bundesgerichtsentscheid mit dem die Beschwerde gegen den kantonalen Entscheid abgewiesen wurde, ebenfalls hochzuladen sei.

Gemäss SO sollte geprüft werden, ob bei beschränkt aussagekräftigen Grundurteilen, die im abgekürzten Verfahren ergangen sind, auch eine Kopie der Anklageschrift in VOSTRA erfasst werden könnte. Gemäss SH sollte die Aufnahme der Kopie der Anklageschrift nur dann erfolgen, wenn keine schriftliche Urteilsbegründung, sondern nur ein Urteilsdispositiv vorliegt.

5 Teilnehmende verlangen, dass die VOSTRA-Herkunft der Urteilskopie mittels eines automatisch generierten Aufdrucks auf der Urteilskopie sichtbar gemacht werde; solche Aufdrücke wären in Anhang 2 Ziffer 4.1.2 E-StReV als «auszugsrelevante» Systemdaten aufzulisten.⁴⁵

⁴² NW, OW, SG, BA

⁴³ AG, AR, BS, BL, JU, SO, JU-MP

⁴⁴ BL, GR, NW, OW, SG, SO, BA

⁴⁵ GR, NW, OW, SG, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

6 Teilnehmende weisen darauf hin, dass ungeschwärzt eingeleseene Urteilskopien nach Artikel 23 Absatz 6 E-StReV in Drittverfahren von den Behörden mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden müssen, damit die Interessen von Opfern geschützt werden oder damit Daten, die keinen Bezug zu den eintragungspflichtigen Strafdaten enthalten, nicht zu den Akten genommen werden.⁴⁶ BE weist darauf hin, dass der Verzicht auf Schwärzungen gemäss Artikel 23 Absatz 6 E-StReV zur Übermittlung von Daten betreffend Drittpersonen führen könne, was in datenschutzrechtlicher Hinsicht heikel sei, aber auch einen grossen Mehraufwand verhindern könne.

BE kritisiert, dass die Kann-Bestimmung in Absatz 5, welche in bestimmten Fällen die Erfassung von vorinstanzlichen Urteilen und referenzierten Urteilen bei Zusatz-, Teilzusatz- oder Gesamtstrafen erlaube, weit über die Vorgabe in Artikel 22 Absatz 1 StReG hinausgehe.

Gemäss 5 Teilnehmenden müsse in der jeweiligen Fachanwendung sichergestellt werden, dass das Ursprungsdokument vor dem Export ins VOSTRA nicht verändert werden könne und auch nach dem Export in der Fachanwendung unveränderlich bestehen bleibe.⁴⁷

SH ersucht – gerade mit Blick auf die verkürzten Eintragungsfristen – um die Beibehaltung des standardisierten «Formulars A», welches von der urteilenden Behörde ausgefüllt wird und vorgibt, wie ein Urteil in VOSTRA erfasst werden müsse. Denn in SH würden die Urteile nicht von den Gerichten selbst in VOSTRA erfasst und aus der Urteilskopie alleine sei nicht per se ersichtlich, welche Daten eingetragen werden müssten.

5.19 Zu Artikel 25 und Anhang 5

Gemäss AG seien die vorgesehenen Systemmeldungen zur Gewährleistung einer korrekten Datenhaltung hilfreich. Bei widersprüchlichen Daten sollten jedoch die Angaben in VOSTRA übersteuert werden können.

BS und AR verlangen zur besseren Lesbarkeit von Artikel 25 Absatz 1 E-StReV, dass die Reihenfolge der Buchstaben umgestellt wird und die Meldungen nach ihrer «zeitlichen Dringlichkeit» sortiert werden.

LU verlangt, dass die Meldungen nicht täglich erfolgen sollen und dass die Zeitintervalle von den Nutzenden selber gesteuert werden können.

Um die Weiterleitung zu vereinfachen, sollten die Meldungen gemäss LU vom System automatisch nach Zielbehörde sortiert werden.

LU wünscht, dass Meldungen nicht zuerst an die registerführenden Behörden übermittelt werden, sondern möglichst direkt an die betroffenen Behörden.

11 Teilnehmende halten es für nachvollziehbar und notwendig, dass Behörden ohne Online-Zugangsrecht die Meldungen gemäss Artikel 25 Absatz 4 E-StReV über einen separaten Kommunikationskanal ausserhalb von VOSTRA erhalten würden. Allerdings würden dabei zusätzliche Risiken geschaffen, weshalb die Meldung selbst möglichst keine Inhaltsdaten und personenidentifizierende Angaben enthalten soll.⁴⁸

Einzelne Teilnehmende fordern die Regelung zusätzlicher Meldungen:

⁴⁶ BL, GR, NW, OW, SG, BA

⁴⁷ GR, NW, OW, SG, BA

⁴⁸ AG, AR, BL, BS, GR, NW, OW, SZ, ZH, BA, privatim

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

- BL verlangt, dass auch Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden während einer laufenden Probezeit über neu eingetragene hängige Strafverfahren informiert werden.
- 8 Teilnehmende verlangen, dass neue hängige Strafverfahren an die Strafverfolgungsbehörden bzw. Staatsanwaltschaften gemeldet werden, die bereits ein Strafverfahren führen.⁴⁹
- FR verlangt, dass Abtretungen an die neu zuständige Behörde gemeldet werden.

Einzelne Stellungnahmen betreffen die Rückfallmeldung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a E-StReV:

- LU verlangt, dass die alten Fehler bei den Rückfallmeldungen im neuen System nicht mehr vorkommen dürfen.
- GR weist darauf hin, dass die vorgesehene Steuerung der Rückfallmeldung mit Endadressat «Staatsanwaltschaft» – entgegen den Ausführungen auf S. 57 des erläuternden Berichts – auch bei einer möglichen Überschreitung der Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft durchaus sinnvoll sei, da diese darüber entscheiden müsse, welche andere Behörde den nachträglichen Entscheid zu fällen habe.
- ZH fordert, dass eine neue Programmierung erfolgen müsse, sollte eine grosse Zahl von falsch gesteuerten Rückfallmeldungen bei der Staatsanwaltschaft eintreffen.

Gemäss LU sollte bei der Meldung zu hängigen Strafverfahren nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b E-StReV eine Sperrfrist eingetragen werden können, damit bei laufenden Fahnungen keine unnötigen Meldungen erstellt werden.

AG wünscht, dass die Meldung zur Erfassung der Vollzugszeiten für die Berechnung von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f E-StReV nach Ablauf einer gewissen Frist ein zweites Mal (als Kontrollmeldung bzw. Reminder) erfolgen sollte.

GE bezweifelt den tatsächlichen Mehrwert der Meldung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h E-StReV, die nur dann Sinn mache, wenn das Urteil mit der Landesverweisung nicht bereits auf anderem Weg an die zuständige Vollzugsbehörde gemeldet worden sei.

5.20 Zu Artikel 26 und Anhang 4

4 Teilnehmende beantragen die Eintragung eines Vermerks «häusliche Gewalt» bei hängigen Strafverfahren (Änderung von Anhang 4).⁵⁰ Ein solcher Vermerk diene gemäss BL der Risikoabschätzung, der Festlegung von Schwerpunkten in der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Bekämpfung von Femiziden. Gemäss BL und GR könnten Behörden, die ebenfalls ein Verfahren wegen häuslicher Gewalt führen, so schneller erkennen, dass bereits ein Verfahren wegen häuslicher Gewalt geführt werde.

5.21 Zu Artikel 27

GR stimmt der Regelung in Artikel 27 E-StReV explizit zu.

5.22 Zu Artikel 28 und Anhang 6

Verschiedene Stellungnahmen betreffen den Umgang mit dem Freitextfeld nach Anhang 6 Ziffer 4 E-StReV:

⁴⁹ BE, BL, FR, JU, LU, ZH, BA, JU-MP

⁵⁰ BL, GR, ZH, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

- Um datenschutzrechtliche Standards zu gewährleisten, fordern DG und SAV1, dass das Auskunftsrecht der betroffenen Person nicht eingeschränkt werde und dass für jede Abfrage eine Begründung in VOSTRA dokumentiert werden müsse (Pflicht zum Ausfüllen des Freitextfeldes nach Anhang 6 Ziff. 4 E-StReV), damit der Zweck einer jeden Abfrage rekonstruierbar sei.
- 10 Teilnehmende fordern demgegenüber, dass auf das Freitextfeld nach Anhang 6 Ziffer 4 E-StReV zu verzichten sei (wegen dem Risiko von unerwünschten Inhalten), oder dass dessen Inhalt wenigstens als Drop-Down-Menu auszugestalten sei.⁵¹
- LU verlangt wiederum, dass die erfassten Kontext-Informationen für die abgefragte Person auf dem Protokoll nicht sichtbar sein sollten, da es sich um einen internen Bearbeitungsvermerk handle.

5 Teilnehmende fordern, dass bei der VOSTRA-Protokollierung nach Artikel 28 E-StReV der Name des abfragenden Behördenmitglieds auch gegenüber der betroffenen Person offen zu legen sei, da damit die Aufdeckung von Missbräuchen deutlich erleichtert werde.⁵² ZH und BA begrüssen demgegenüber die Nichtoffenlegung des Benutzernamens gegenüber der abgefragten Person; bei einer Beanstandung fehlbarer Nutzer und Nutzerinnen genüge die Benutzernummer zur Nachforschung.

DG und SAV1 verlangen, dass die Ergebnisse von Abfragen ausschliesslich für den ursprünglichen Zweck verwendet werden dürfen und dass die Weiterverwendung zu anderen Zwecken zu verbieten sei.

5.23 Zu Artikel 29 und Anhang 7

LU weist darauf hin, dass das heutige System der Auslandbestellungen verbessert werden müsse und dass neu sämtliche Bestelldaten einsehbar sein müssen, unabhängig davon, ob die gesuchte Person in VOSTRA eingetragen sei oder nicht.

5.24 Zu Artikel 31

Gemäss LU solle eine Grundlage geschaffen werden, damit Behörden für statistische Zwecke Auswertungen ihrer eigenen Daten in VOSTRA vornehmen oder bei der registerführenden Stelle anfordern können.

5.25 Zu Artikel 33

Unter den Teilnehmenden, die sich zu den verkürzten Fristen für die Eintragung von rechtskräftigen Grundurteilen und nachträglichen Entscheiden gemäss Artikel 33 E-StReV überhaupt äussern⁵³, begrüssen nur NE und SVP explizit die neuen Eintragungsfristen.

Alle anderen Teilnehmenden äussern sich skeptisch bis ablehnend zur Verkürzung:

- ZH verweist auf den erheblichen Zusatzaufwand zur Gewährleistung der verkürzten Eintragungsfristen, solange die Standardschnittstellen nicht implementiert und die neuen Fachapplikationen nicht eingeführt seien.
- BL anerkennt zwar das Bedürfnis nach speditiver Bewirtschaftung des Registers, hält aber eine Verkürzung der Fristen für nicht zwingend notwendig.
- SO lässt die Frage offen, ob der personelle Mehraufwand gerechtfertigt sei.

⁵¹ AG, AR, BL, BS, GR, OW, SZ, ZH, BA, privatim

⁵² AR, BL, BS, GR, privatim

⁵³ Nicht geäussert haben sich folgende Kantone: VS hat generell keine Bemerkungen zur Vorlage; GL hat auf eine Stellungnahme verzichtet; TG und VD äussern sich nicht zu den Eintragungsfristen.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

- 17 Teilnehmende⁵⁴ plädieren dafür, die Frist zur Erfassung von Urteilen bei den heute geltenden 2 Wochen zu belassen.
- BS verlangt, dass die Frist zumindest auf sieben «Arbeitstage» (wegen Feiertagen) festgelegt werde. JU und JU-MP fordern, die Frist sei auf mindestens 10 bis idealerweise 20 Tage anzuheben. AG verlangt gar eine Verlängerung auf einen Monat.

Die Gründe für die Ablehnung der verkürzten Eintragsfristen sind mannigfaltig:

- 8 Teilnehmende⁵⁵ kritisieren, dass die Verkürzung im erläuternden Bericht nicht begründet werde.
- 4 Teilnehmende⁵⁶ zeigen sich irritiert, dass der Bund sich selbst (für die Eintragung von Auslandsurteilen) viel längere Fristen gewähre.
- Gemäss 3 Teilnehmenden⁵⁷ werde im Bericht implizit unterstellt, dass das Meldewesen in den Kantonen aktuell ineffizient organisiert sei.
- In diesem Zusammenhang stellen 6 Teilnehmende⁵⁸ fest, dass ihre bestehenden Prozesse bereits effizient ausgestaltet und nicht verbesserungsbedürftig seien.
- Gemäss BL und SZ sei schon die Gewährleistung der heutigen Fristen in der Praxis schwierig (etwa wegen Verzögerungen bei den Meldungen oder fehlenden Ressourcen für die Eintragung).
- FR hält die Eintragsfrist von 1 Woche in Anbetracht der grossen Zahl von Strafbefehlen gar für utopisch.
- BE stellt fest, dass die Verbesserungen des neuen Systems keine wesentliche Zeitersparnis bringen würden. Denn der effektive Aufwand sei von schwer zu beeinflussenden Faktoren wie Anzahl der zu erfassenden Urteile, Datenqualität, Abklärungsaufwände und Personalschwankungen abhängig. Insofern sei auch der Effizienzgewinn durch Erfassung via Schnittstellen zu hinterfragen.
- JU und JU-MP geben zu bedenken, dass gerade die neu vorgesehene Erfassung von Urteilkopien viel Zeit benötigen werde.
- 13 Teilnehmende⁵⁹ sind überzeugt, dass die Verkürzung der Frist auf 1 Woche (vgl. Abs. 1, 6 und 7) nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen zu schaffen wäre – sich aber ein solcher Mehraufwand kaum lohne, da die neue Regelung keinen ersichtlichen Mehrwert schaffe.
- 11 Teilnehmende⁶⁰ kritisieren, dass bis zur verlässlichen Feststellung des Eintritts der Rechtskraft viel Zeit vergehen könne, weil diese aufwendigen Rechtskraftabklärungen von verschiedenen Faktoren abhängig seien – wie etwa vom Abwarten der Notifikation der Zustellung durch die Post, vom zeitlichen Zuschlag für ein allfälliges Einreichen des Rechtsmittels mit B-Post, von zusätzlichen Unsicherheiten bei der postalischen Zustellung ins Ausland, vom Aufwand für das Ausstellen und Erfassen der Rechtskraftbescheinigung, vom zeitlichen Zuschlag für das Abwarten der Rechtsmittel gegen Rechtskraftentscheid nach Artikel 438 Absatz 4 StPO oder vom Ergreifen der Beschwerde ans Bundesgericht. Vor diesem Hintergrund (lange Zeitdauer zur Abklärung aller relevanten Einflussgrössen) würden

⁵⁴ AI, AR, BE, BS, GE, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, ZG, BA, KKJPD

⁵⁵ AI, AR, BS, SH, TI, UR, ZG, KKJPD

⁵⁶ AR, SH, TI, KKJPD

⁵⁷ AR, TI, KKJPD

⁵⁸ AI, GR, SG, NW, OW, BA

⁵⁹ AI, BS, FR, GR, SG, GE, NW, OW, SO, TI, UR, BA, KKJPD

⁶⁰ AG, FR, GE, GR, LU, NW, OW, SG, UR, BA, JU-MP

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

die sehr kurzen Eintragungsfristen, die erst ab der nicht klar geregelten Feststellung des Eintritts der Rechtskraft zu laufen beginnen, keinen praktischen Mehrwert bringen.

- 5 Teilnehmende⁶¹ kritisieren, dass die Prüfung der Eintragungspflicht, die Übermittlung an die eintragende Stelle sowie die Eintragung der gemeldeten Urteile innert Wochenfrist den betroffenen Behörden bloss unnötigen zeitlichen Druck bereiten würde – selbst wenn gewisse Prozesse noch automatisiert werden könnten.
- JU und JU-MP geben zu bedenken, dass die Fristen so zu bemessen wären, dass sie auch bei Teilzeitbeschäftigten, krankheitsbedingten Ausfällen sowie Mutterschaft noch eingehalten werden könnten.
- Gemäss GE und BA bestehe bei kurzen Fristen nur das Risiko, dass die schnell erfassten Einträge nachträglich nochmals korrigiert werden müssten.

Einzelne Teilnehmer fordern darüber hinaus noch folgende Anpassungen am Verordnungstext:

- LU erachtet die Formulierung in Artikel 33 Absatz 1 E-StReV «nach Feststellung des Eintritts der Rechtskraft» für unklar und schlägt die Formulierung «nach unbenutztem Ablauf der Rechtmittelfrist» vor.
- Gemäss ZG sei klarzustellen, dass sich das Abwarten der vollen Rechtskraft nach Artikel 33 Absatz 3 E-StReV nicht auf Fälle beziehen dürfe, die andere Beschuldigte betreffen würden.
- Gemäss ZG sei ferner klarzustellen, wer die in Artikel 33 Absatz 4 E-StReV erwähnte Übersetzung des genauen Inhalts eines Tätigkeitsverbotes sowie eines Kontakt- und Rayonverbotes in die von VOSTRA verwendeten Sprachen zu veranlassen habe.
- 3 Teilnehmende⁶² bemängeln, dass die in Artikel 33 Absatz 4 E-StReV festgelegte Frist von zwei Wochen nicht ausreiche, um eine seriöse Übersetzung von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten zu gewährleisten.
- Gemäss GE und BA sei klarzustellen, welche Dienststelle mit dem Wort «Übersetzer» in Artikel 33 Absatz 4 E-StReV angesprochen sei.
- 5 Teilnehmende⁶³ kritisieren, dass die Pflicht zur «umgehenden» Meldung in Artikel 33 Absatz 9 E-StReV keinen praktischen Mehrwert schaffe.

5.26 Zu Artikel 34

LU erachtet die Frist von drei Tagen zur Erfassung von hängigen Strafuntersuchungen für sinnvoll, hält jedoch die formelle Eröffnung (Abs. 1) oder die Ausfertigung des Strafbefehls (Abs. 2) für die Fristansetzung für nicht geeignet. Entscheidend müsse die materielle Eröffnung der Untersuchung sein.

11 Teilnehmende äussern sich kritisch zur Verkürzung der Eintragungsfristen bei hängigen Strafverfahren:

- 7 Teilnehmende verlangen, dass generell von einer solchen Verkürzung von bisher 2 Wochen auf 3 Tage (Art. 34) abgesehen wird; z.T. wird dies mit Schwierigkeiten im Pikettbetrieb begründet und z.T. mit den damit verbundenen Mehraufwänden.⁶⁴
- UR bemängelt, dass die Fristen für die Eintragung von hängigen Strafverfahren ohne Erklärung verkürzt worden seien.
- SO lässt die Frage offen, ob der personelle Mehraufwand gerechtfertigt sei.

⁶¹ GR, LU, SG, OW, BA

⁶² GE, NW, BA

⁶³ GR, SG, NW, OW, BA

⁶⁴ BE, BL, GR, NW, OW, SG, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

- ZH verweist auf den erheblichen Zusatzaufwand zur Gewährleistung der verkürzten Eintragsfristen, solange die Standardschnittstellen nicht implementiert und die neuen Fachapplikationen nicht eingeführt seien.

GR und OW möchten auf die Erfassung eines hängigen Strafverfahrens im Falle von Artikel 34 Absatz 2 E-StReV verzichten. Es sei ausreichend, später den rechtskräftigen Strafbefehl einzutragen. BE verlangt, dass für hängige Strafverfahren nach Absatz 2 eine Eintragsfrist von 20 oder 30 Tagen ab Erlass des Strafbefehls geprüft werde, weil die Erfassung eines hängigen Strafverfahrens nach Erlass des Strafbefehls bloss unnötig Ressourcen binde und die meisten Strafbefehle sowieso in wenigen Tagen in Rechtskraft erwachsen würden.

BL möchte Artikel 34 Absatz 4 E-StReV streichen, da die Bestimmung überflüssig sei, wenn die Abfrage von Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Betroffenen nicht offengelegt werden.

5 Teilnehmende halten es für wünschenswert, dass VOSTRA bei der Eintragung eines hängigen Strafverfahrens eine Information einblenden würde, an welche Behörden das hängige Strafverfahren nach dem Speichern proaktiv gemeldet würde, damit die Verfahrensleitung besser entscheiden könne, ob sie die Eintragung eines nicht offen geführten hängigen Strafverfahrens aus untersuchungstaktischen Gründen zurückstellen solle.⁶⁵

5.27 Zu Artikel 38

Gemäss AR und BS sei Artikel 38 StReV zu streichen und der Regelungsinhalt in Artikel 30 StReG zu integrieren.

5.28 Zu Artikel 39

Gemäss BS sei Artikel 39 StReV zu streichen und der Regelungsinhalt in Artikel 38 StReG zu integrieren.

5.29 Zu Artikel 42

Gemäss BS sei in Artikel 42 E-StReV zu präzisieren, was mit dem Begriff «entfernt» genau gemeint sei; zudem sei eine angemessene Archivierung dieser entfernten Daten sicherzustellen.

5.30 Zu Artikel 44

BL geht davon aus, dass die zuständige Behörde, welche die Festlegung des eigentlichen Vollzugsende-Datums nicht verantworten wollte, aktiv informiert werde.

5.31 Zu Artikel 45

5 Teilnehmende verlangen, dass die Hinweise an die Verfahrensleitung (Anhang 4 Ziff. 3) sowie die Angaben zur anrechenbaren Haft (Anhang 2 Ziff. 3.7) ebenfalls auf den PDF-Auszügen erscheinen sollen, da diese Informationen insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden, die primär mit dem ausgedruckten Auszug arbeiten würden, relevant seien.⁶⁶

5.32 Zu Artikel 46

LU erachtet die Aussage in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a E-StReV, dass eine «Person nicht im Strafregister verzeichnet» sei, nur für den Behördenauszug 1 für korrekt. Aus

⁶⁵ SG, GR, NW, OW, BA

⁶⁶ GR, NW, OW, SG, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

Gründen der Transparenz müsse zumindest die Art des Behördenauszugs auf dem Ausdruck ersichtlich sein, damit klar sei, mit welchem Profil abgefragt worden sei.

5.33 Zu Artikel 49

Die Validierungsmöglichkeit wird von BS ausdrücklich begrüsst.

5.34 Zu Artikel 50

FR kritisiert, dass die Zugangszwecke der Einbürgerungsbehörden in Artikel 50 E-StReV nicht erwähnt werden.

Die SVP und LU gehen davon aus, dass die Migrationsbehörde gemäss Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und g E-StReV auch bei Rückstufungen und beim Wegweisungsvollzug VOSTRA konsultieren können.

GE und BA weisen darauf hin, dass ein VOSTRA-Zugang im Bereich der Vollstreckung von Wegweisungen nicht nur für Zwangsmassnahmen (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. g E-StReV) nötig sei, sondern auch um zu verhindern, dass Personen mit einem hängigen Strafverfahren, die sich in Freiheit befinden, aber das Land nicht verlassen dürfen, Rückkehrhilfe (wie z.B. ein Flugticket) oder eine Ausreisekarte oder ein Visum für die Durchreise durch den Schengen-Raum erhalten würden.

5.35 Neuer Artikel 50a

ZH ist der Meinung, dass die Ärzte einer psychiatrischen Klinik im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung gestützt auf Artikel 51 Buchstabe b StReG auch berechtigt seien, mittels Gesuch einen Behördenauszug 2 einzuholen, wenn es um die Ausübung ihrer Entlassungskompetenz geht, obschon das Gesetz nur die «Anordnung» der fürsorgerischen Unterbringung als Zweck nennt. ZH schlägt vor, diese wichtige Auslegungsfrage mittels folgender Verordnungsregelung zu klären: «Das Einsichtsrecht gilt nach Artikel 51 Buchstabe b StReG für die Anordnung und die Aufhebung einer fürsorgerischen Unterbringung».

5.36 Zu Artikel 51

BL begrüsst die vorgesehene Ampellösung, die den Benutzer über die Erfolgsaussichten einer Bestellung eines ausländischen Strafregistrauszugs orientiert.

5.37 Zu Artikel 52

14 Teilnehmende empfehlen, auch für Schweizerinnen und Schweizer, die über keine Ausweisdokumente verfügen, eine (Ersatz-)Möglichkeit im Sinne von Artikel 52 Absatz 3 E-StReV vorzusehen, damit sie (z.B. unter Mithilfe der Einwohnerkontrolle der Gemeinde) trotzdem einen Auszug bestellen zu können.⁶⁷

Anstatt den Migrationsbehörden neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 50 Absatz 3 StReV aufzuerlegen, hält es GE für angemessener, wenn der registerführenden Stelle ein ZEMIS-Zugang gewährt werde, um die nötigen Abklärungen zu machen.

5.38 Zu Artikel 54

Die SP begrüsst die Senkung der Gebühren für Privat- und Sonderprivatauszüge, beantragt aber eine weitere Senkung auf 15 Franken.

⁶⁷ AG, AR, BE, BL, BS, GR, NW, OW, SZ, UR, ZG, ZH, BA, privatim

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

SGV1 weist darauf hin, dass die Gebührensenkung die Unternehmen entlasten würde, welche in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig seien und diese Kosten für ihre Angestellten übernehmen würden.

5.39 Zu Artikel 55

5 Teilnehmende weisen darauf hin, dass die verfahrensleitenden Behörden davon ausgehen würden, dass sie aufgrund der automatischen VOSTRA-Meldung von hängigen Strafverfahren an die Armee auf eine gesonderte Meldung ihrerseits bei entsprechender Gefährdungslage verzichten können.⁶⁸

5.40 Zu Artikel 56

AR und BS regen an, dass die Meldung an die Strassenverkehrsbehörden ebenfalls über eine automatisierte Schnittstelle erfolgen sollte.

5.41 Zu Artikel 58

FR weist darauf hin, dass diese Meldung in den meisten Fällen überflüssig sein werde und nur dann relevant sein dürfte, wenn sich das Strafverfahren in einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton zugetragen hat.

Auch GE bezweifelt den tatsächlichen Mehrwert der Meldung von hängigen Strafverfahren an die kantonalen Ausländerbehörden.

UR fordert, dass eine Meldung an die zuständige Migrationsbehörde auch bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz zu gewährleisten sei. Die Meldung solle an die zuständige Migrationsbehörde jenes Kantons gehen, in dem das Strafverfahren geführt bzw. das Urteil ausgesprochen worden sei.

FR bemängelt, dass die Meldung nach Artikel 58 E-StReV nicht auch für die kantonalen Einbürgerungsbehörden bestimmt sei.

GE verlangt, dass in Artikel 58 E-StReV präzisiert werde, ob die Meldung an die Ausländerbehörden auf elektronischem Weg erfolge und gegebenenfalls über welche Schnittstelle.

BS und AR verlangen eine Änderung von Artikel 58 Absatz 4 E-StReV, damit die Meldung an die kantonale Ausländerbehörde – so wie dies bei anderen Meldungen ebenfalls vorgesehen sei – via eine automatisierte Schnittstelle weitergeleitet werde.

5.42 Zu Artikel 60

NE freut sich über den VOSTRA-Zugang für die Waffenbüros, der gratis sein sollte.

5 Teilnehmende weisen darauf hin, dass die verfahrensleitenden Behörden davon ausgehen würden, dass sie aufgrund der automatischen VOSTRA-Meldung von hängigen Strafverfahren an die Waffenbehörden auf eine gesonderte Meldung ihrerseits bei entsprechender Gefährdungslage verzichten können.⁶⁹

FR weist darauf hin, dass eine Nacherfassung der AHVN13 bei allen aktuellen Waffenbesitzern nicht möglich sei und nur bei neuen Gesuchen erfolge. Zudem sei die Abarbeitung

⁶⁸ OW, NW, SG, GR, BA

⁶⁹ OW, NW, SG, GR, BA

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

der Meldungen (einschliesslich der Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsverfahren) mit einem schwer zu schätzenden Mehraufwand verbunden.

5.43 Zu Artikel 61

GE bedauert, dass in der Verordnung präzise Kriterien zur Bewertung unliebsamer Konsequenzen einer Heimatstaatmeldung fehlen würden. Um das Risiko einer Beeinträchtigung der Freiheit und körperlichen Unversehrtheit zu verringern, verlangt GE, dass die Betroffenen vor dem Versand der Meldung angehört werden.

GE verlangt überdies, dass die praktische Umsetzung des in Artikel 52 Absatz 4 und Artikel 64 Absatz 3 StReG beabsichtigten Schutzes nicht in einer Weisung des EJPD, sondern in einer Verordnung geregelt werde.

5.44 Zu Artikel 64

Siehe vorne Kapitel 3.3.

6 Bemerkungen zu anderen Verordnungsanpassungen gemäss Anhang 10 E-StReV

Zu den Anpassungen in Anhang 10 E-StReV sind keine Stellungnahmen eingegangen.

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁷⁰ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.⁷¹

⁷⁰ SR 172.061

⁷¹ <https://fedlex.admin.ch> > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

BA	Bundesanwaltschaft (BA) Ministère public de la Confédération (MPC) Ministero pubblico della Confederazione (MP)
DG	Digitale Gesellschaft Société numérique
HIS	Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz HIS Harmonisation de l'informatique dans la justice pénale HIJP Armonizzazione dell'informatica nella giustizia penale AIGP
JU-MP	Ministère public de la République et Canton du Jura
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
privatim	privatim – die schweizerischen Datenschutzbeauftragten privatim – les commissaires suisses à la protection des données
SAV1	Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) Fédération suisse des avocats (FSA) Federazione svizzera degli avvocati (FSA)
SGV1	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SSV	Schweizerischer Städteverband SSV Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere UCS

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme / Ont explicitement renoncé à prendre position / Rinuncia a un parere

BGer	Schweizerisches Bundesgericht (BGer) Tribunal fédéral suisse (TF) Tribunale federale svizzero (TF)
BStGer	Bundesstraßgericht Tribunal pénal fédéral Tribunale penale federale
BVGer	Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale
Curaviva.ch	Curaviva.ch
FIDS	Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz FIDS La Fédération des organisations islamiques de Suisse FOIS
GL	Glarus / Glaris / Glarona

Ergebnisbericht Vernehmlassung: E-StReV

KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse CCPCS Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera CCPCS
SASSA	SASSA Fachkonferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz
SAV2	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGV2	Schweizerischer Gemeindeverband Association des communes suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) Conférence des procureurs de Suisse (CPS) Conferenza dei procuratori della Svizzera (CPS)
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associazion svizra dals derschaders ASD